

sein. Die ö. R. sind kollektiv arbeitende Organe. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Entscheidungen und für deren Durchführung ist jedes Mitglied des Rates der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich. Die ö. R. haben unter Einbeziehung der -> *Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen* die Tagungen der Volksvertretungen gründlich vorzubereiten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die für die Beschlußfassung erforderlichen Informationen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, exakte Analysen und Berechnungen den Entscheidungsvorschlägen zugrunde liegen und die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet und genutzt werden. Die ö. R. haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Die ö. R. werden durch die Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Die Mitglieder des Rates leiten die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und des Ministerrates sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates vor den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen ihre Durchführung zu beraten. Sie haben in ihrem Aufgabengebiet die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zu organisieren und zu kontrollieren, die

Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich haben. Der ö. R. bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachorgane. Er legt die Aufgaben der Fachorgane fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. -*■ *Staatsaufbau der DDR*, -> *Staatsapparatur*

örtliche Versorgungswirtschaft: Bereich der Volkswirtschaft zur unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung. Die ö. V. umfaßt Betriebe und Einrichtungen, die von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden angeleitet werden. Dazu gehören: a) kommunale Versorgungsbetriebe und -einrichtungen, die die Funktionsfähigkeit des Gebietes garantieren (z. B. Straßenreinigung, Einrichtung und Unterhaltung von Parkanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen u. a.); b) die Dienstleistungs- und Reparaturwirtschaft, die sich sowohl auf persönliche Dienstleistungen als auch auf technische Arbeiten (Reparaturen) erstreckt; c) die örtliche Versorgungsindustrie, die zur Versorgung der Bevölkerung im örtlich begrenzten Absatzgebiet beiträgt, wie Produktion und Absatz von Fleisch- und Backwaren, Getränken. Die ö. V. trägt in bedeutendem Maße zur immer besseren Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen und nach dem IX. Parteitag kontinuierlich fortgesetzten Verwirklichung der *Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* bei. „Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist der Ausbau der Dienstleistungen zu einem leistungs-